

schaf tlicher Zusammenarbeit aller am Arbeitsprozeß Beteiligten wird jedoch erst dann zu erreichen sein, wenn die arbeitenden Menschen von den Fesseln der Ausbeutung befreit, d. h. nach Errichtung der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse die entscheidenden Produktionsmittel vergesellschaftet worden sind. Erst dann können echte Gemeinschaftsbeziehungen entstehen, die von der Übereinstimmung der Interessen des einzelnen mit denen der gesamten Gesellschaft geprägt sind. Für die Werktätigen der DDR haben diese Beziehungen in der sozialistischen Verfassung sowie im Gesetzbuch der Arbeit einen weithin sichtbaren rechtlichen Ausdruck gefunden.

Marginalien

Friedrich Engels und die Kategorie „Gerechtigkeit“

*Helmut Melzer **

Mit dem Thema „Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit“ hat „Staat und Recht“ unlängst (1968, S. 580 ff.) einen Beitrag von Gollnick und Haney veröffentlicht, der neue und interessante Gedanken zur weiteren wissenschaftlichen Erörterung vorlegt, dessen Ausgangspositionen aber nicht unwidersprochen bleiben sollten.

Der Beitrag geht davon aus, daß Karl Marx — auf dessen 150. Geburtstag verwiesen wird — zur Problematik „Gerechtigkeit“ grundlegende theoretische Aussagen beigesteuert habe. Ein Beweis wird allerdings nicht angetreten. Angeführt werden zwei Zitate aus Friedrich Engels' Schrift „Zur Wohnungsfrage“, in der dieser Begriff verwendet wird. Es erscheint jedoch wissenschaftlich nicht vertretbar, wie hier Gedanken von Engels zitiert und interpretiert werden.

Aus dem Zusammenhang gerissen wird auf eine Aussage von* Engels verwiesen, daß „eben der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst: die *Gerechtigkeit*“ ist. Der mit den Auffassungen von Engels in dieser Schrift nicht vertraute Leser muß annehmen, daß damit eine von einem Klassiker des Marxismus-Leninismus aufgestellte These exakt wiedergegeben sei. Diese Annahme ist um so mehr gerechtfertigt, als die zitierte These dann zum Ausgangspunkt von Deduktionen gemacht wird, in denen schließlich diese „Gerechtigkeit“ zur Grundlage des Rechts erklärt wird („Die die Grundlage des Rechts bildende Gerechtigkeitswertung der herrschenden Klasse...“, S. 585). In der Schrift „Zur Wohnungsfrage“ polemisiert Engels gegen die proudhonistischen und lassalleanischen Auffassungen des deutschen Arztes und Publizisten Mühlberger. Die in diesem Zusammenhang interessierende Fragestellung, um die es Engels hier ging, war die nach den sozialen Grundlagen des Rechts. Engels setzt sich mit der bürgerlichen Recht sauf fas sung in der Grundfrage der Rechtstheorie auseinander: Leitet sich das Recht aus den ökonomischen Verhältnissen her oder — wie Lassalle und die ganze bürgerliche Rechtsideologie behaupten — aus einer Rechtsidee, „aus dem Willensbegriff selbst, dessen Entwicklung und Darstellung die Rechtsphilosophie nur ist“⁷¹

1 F. Engels, „Zur Wohnungsfrage“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 276